



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Teil- und Gesamtliquidationsreglement

Teil- und Gesamtliquidationsreglement

Gestützt auf Artikel 59 des Vorsorgereglements der Nest Sammelstiftung und die Bestimmungen der Artikel 53b bis 53d und 49 Absatz 2 Ziffer 11 BVG sowie der Artikel 27g und 27h BVV2 werden nachfolgend die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation geregelt. Die Bestimmungen über die Teilliquidation orientieren sich zudem am «Merkblatt Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen» der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

Artikel 1

Voraussetzungen

- 1 Eine Teilliquidation im Sinn von Artikel 53b BVG liegt vor, wenn:
 - a) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und dadurch mindestens 1 Prozent aller aktiven versicherten Personen aus der Stiftung austritt
 - b) Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber Restrukturierungen durchführen, die gemäss den Absätzen 2 und 3 zum unfreiwilligen Austritt von versicherten Personen führen
 - c) die Belegschaft einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers sich derart vermindert, dass mindestens 10 Prozent aller aktiv versicherten Personen der Stiftung innert einer Frist von drei Jahren austreten. Liegt ein konkreter Abbauplan vor, ist dessen Frist massgebend.
- 2 Eine Restrukturierung im Sinn von Absatz 1 Buchstabe b liegt vor, wenn:
 - a) eine geschlossene Personengruppe von mindestens 1 Prozent aller aktiven versicherten Personen infolge Auslagerung von Teilen eines Betriebs in eine andere Pensionskasse übertritt
 - b) die Schliessung, Zusammenlegung oder Verkleinerung von Betriebsteilen oder Dienststellen einen Stellenabbau zur Folge hat, der mindestens 1 Prozent aller aktiv versicherten Personen der Stiftung betrifft.
- 3 Der massgebende Zeitraum für die Restrukturierung wird in Abhängigkeit des Ereignisses bestimmt, welches zur Teilliquidation führte.
- 4 Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall, ob im Sinn der Absätze 1 bis 3 die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.
- 5 Rentnerinnen bzw. Rentner bleiben bei der Stiftung versichert, sofern im Anschlussvertrag nichts anderes geregelt ist oder im Übernahmevertrag nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 2

Individueller Anspruch auf freie Mittel

- 1 Bei einer Teilliquidation haben die austretenden versicherten Personen neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung einen individuellen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der aktiv versicherten Personen der Stiftung.
- 2 Die freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden versicherten Personen an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung. Die Personalvorsorgekommission kann einen anderen Verteilungsschlüssel vorschlagen, wenn die Anwendung dieses Reglements zu stossenden Resultaten führen würde. Es dürfen dabei nur Kriterien angewandt werden, die für die berufliche Vorsorge relevant sind.
- 3 Freizügigkeitseinlagen, Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum,

die in den letzten 24 Monaten vor dem Stichtag gemäss Artikel 5 Absatz 1 eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung werden mitberücksichtigt, falls sie in den letzten 24 Monaten erfolgten und noch nicht zurückbezahlt wurden.

Artikel 3

Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

- 1 Tritt eine Gruppe von mindestens zehn aktiv versicherten Personen bei einer Teilliquidation gemeinsam in eine andere Pensionskasse über, besteht zusätzlich zum Anspruch gemäss Artikel 2 ein kollektiver proportionaler Anspruch auf die technischen Rückstellungen der aktiv versicherten Personen der Stiftung und auf die Wertschwankungsreserve (ohne Wertberichtigungsrückstellung für illiquide Anlagen) nach Massgabe von Absatz 2.
- 2 Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.¹⁾
- 3 aufgehoben¹⁾

Artikel 4

Einschränkungen des Anspruchs

- 1 Treten Unternehmen aus, die der Stiftung weniger als zehn Jahre angeschlossen waren, besteht der Anspruch gemäss Artikel 2 und 3 nur, insoweit er während der Anschlussdauer erworben wurde oder sich aus einer Regelung über den Reserveneinkauf des Betriebs beim Eintritt in die Stiftung ergibt.
- 2 Der kollektive Anspruch gemäss Artikel 3 besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die austretende Gruppe verursacht wurde.

Artikel 5

Stichtag und Berechnungsgrundlage

- 1 Der massgebende Stichtag für die Berechnung der Ansprüche entspricht dem Kündigungstermin des Anschlussvertrags oder dem Monatsletzten nach Abschluss der Restrukturierung oder der Verminderung der Belegschaft. Bei einer Restrukturierung gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a wird der Stichtag pro Organisationseinheit festgesetzt.
- 2 Zur Berechnung der massgebenden Reserven und freien Mittel ist bei Teilliquidation auf das Ende eines Kalenderjahrs die entsprechende Jahresrechnung massgebend, bei unterjährigem Stichtag die Jahresrechnung des Vorjahrs. Im letzteren Fall werden die Bilanzwerte des tatsächlichen Austrittsdatums zugrunde gelegt, falls sich die massgebenden Aktiven und Passiven seit dem Bilanzstichtag um mehr als 10 Prozent geändert haben.
- 3 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag gemäss Absatz 1 und der tatsächlichen Überweisung um mehr als 10 Prozent, werden die zu übertragenden Reserven entsprechend angepasst.

Artikel 6

Anrechnung bei Unterdeckung

- 1 Im Fall eines versicherungstechnischen Fehlbetrags der Stiftung wird dieser individuell von der Freizügigkeitsleistung abgezogen, soweit er nicht von der austretenden Arbeitgeberin bzw. vom austretenden Arbeitgeber eingekauft wird.

- 2 Freizügigkeitseinlagen und Einkäufe, die in den letzten 12 Monaten eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt.
Das Altersguthaben gemäss BVG ist gewährleistet.
- 3 Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, ist der zu viel überwiesene Betrag zurückzuerstatten.

Artikel 7 **Verzinsung**

- 1 Der individuelle Anspruch gemäss Artikel 2 wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistung verzinst.
- 2 Der kollektive Anspruch gemäss Artikel 3 wird zum technischen Zinssatz verzinst.

Artikel 8 **Information und Verfahren**

- 1 Die durch eine Teilliquidation betroffenen austretenden versicherten Personen werden zeitgerecht und persönlich über Voraussetzungen, Verfahren und Verteilungsplan der Teilliquidation sowie über den Rechtsweg (Artikel 9) informiert. Die Orientierung der übrigen versicherten Personen erfolgt durch eine dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 2 Erfolgt eine kollektive Vermögensübertragung an eine andere Pensionskasse, kann nach Vorgabe des Fusionsgesetzes ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden.
- 3 Der Vollzug von Teilliquidationen liegt bei der Geschäftsleitung. Er wird von der Kontrollstelle auf Ordnungsmässigkeit geprüft und im Anhang der Jahresrechnung der Stiftung dargestellt.

Artikel 9 **Rechtsweg**

- 1 Innert 30 Tagen ab Zustellung des Schreibens der Stiftung bzw. ab Kenntnis aus einer der Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt kann schriftlich beim Stiftungsrat Einsprache erhoben werden. Das Verfahren ist kostenlos und es wird keine Parteient-schädigung ausgerichtet.
- 2 Wenn mit dem Stiftungsrat keine Bereinigung erzielt werden kann, haben die versicherten Personen und die Rentnerinnen bzw. Rentner das Recht, innert 30 Tagen seit Zustellung des Stiftungsratsbeschlusses über die Einsprache die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (BVS) überprüfen und entscheiden zu lassen.
- 3 Die Teilliquidation wird rechtswirksam vollzogen, sofern innert der genannten Frist weder eine Einsprache eingeht noch eine Überprüfung durch die zuständige Aufsicht verlangt wird.

Artikel 10 **Schlussbestimmungen**

- 1 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- 2 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsicht geändert werden.

Der Stiftungsrat hat am 4. September 2007 das Reglement erlassen.

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2008 hat die Delegiertenversammlung dieses Reglement genehmigt.

Das BSV hat dieses Reglement mit Verfügung vom 9. Januar 2008 genehmigt.

Nachweis Änderungen

- 1) Stiftungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009;
Verfügung BSV vom 5. März 2010